

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 31 (1955-1956)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Der gesetzliche Schutz des Wehrmannes bei Krankheit oder Unfall  
**Autor:** Ziegler, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-705376>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das ist in kurzen Worten der Sinn unserer Daseinsberechtigung, unserer Tätigkeit und unserer Organisation. Meinem Dank für die Einladung zu ihrer Tagung schließe ich die Bitte an, es mögen sich immer wieder Sanitätsoffiziere für die Uebernahme der Funktion eines technischen Leiters einer Sektion des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Vereins zur Verfügung stellen.»

Stille folgt diesem lebendigen Bericht. Eine nachdenkliche Stille: Habe ich auch meine Pflicht getan, wußte ich wirklich von dieser Arbeit im Verborgenen? Plötzlich wird die Stille unterbrochen, noch bevor der Vorsitzende das Referat verdanken konnte, ein Hauptmann und zwei Oberleutnants stellen sich spontan als technische Leiter zur Verfügung. Im brausenden Beifall gehen die Dankesworte des Vorsitzenden unter.

Die Präsidentin des Verbandes schweizerischer Militärfahrerinnen meldet sich zum Wort und führt aus: «Auch unser Verband setzt sich die gleichen Ziele, wie sie mein Vorredner schilderte. Unsere Arbeit aber ist zweierlei, und zwar sehr verschiedener Art. Wir müssen den Gang des Motors kennen, Pannen beheben können, Parkdienst leisten, in jedem Gelände und bei jeder Witterung sichere Fahrerinnen sein, Arbeiten, die nicht ohne weiteres der Frau gegeben sind und deshalb ständiges Ueben bedingen. Wir müssen uns auch in unbekanntem Gelände mit Karte und Kompaß zurecht finden können und uns nicht zuletzt in eine uns ungewohnte militärische Ordnung einfügen. Dann haben wir aber auch mit Verwundeten zu tun. Wir haben sie aufzunehmen, kürzere oder längere Zeit zu transportieren, sie manchmal zu pflegen und ihnen oft auch die erste Hilfe zu leisten. Und diese Aufgabe ist uns wesensnahe, denn welche Frau wäre nicht die erste, wenn es gilt Not zu lindern. Es ist uns deshalb ein inneres Bedürfnis, die erste Hilfeleistung an Verwundete zu beherrschen. Wir sind froh, daß vor kurzem der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verein seine Statuten, nach denen bisher nur männliche Angehörige der Armee Mitglieder sein konnten, in dem Sinne abgeändert hat, daß nun auch FHD mitarbeiten können.» Hier



*Am Waffenlauf ist mancher froh um das fahrende Krankenzimmer des MSV im Ambulanzwagen.*

unterbricht unvermittelt der Präsident des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Vereins die Rednerin. «Die Referentin verschweigt, daß diese Statutenänderung, an der auch die Präsidentin des Verbandes schweizerischer Militärfahrerinnen anwesend war, auf einigen Widerstand stieß, und daß sie, nachdem die Statutenänderung schlußendlich doch mit großem Mehr angenommen wurde, zu uns sagte: „Auch wenn ihr uns von euch gestoßen hättet, hätten wir dennoch einen Weg gesucht und gefunden, um euch einmal beste Helferinnen in der Not und zuverlässige Kameradinnen sein zu können.“ Viele Bravos schallen im Saal und zwischen-durch hören wir, daß von edler Seele und reiner Gesinnung gesprochen wird. Fast etwas verschämt, doch rasch sich wieder fassend, fährt sie fort: «Ich danke ihnen, meine Herren, für diese Kundgabe ihrer Zuneigung, und versichere sie, daß unser Verband, dem, nebenbei bemerkt, fast alle Sanitätsfahrerinnen angehören, immer weiter und immer wieder arbeiten wird, weil er sich bewußt ist, daß das gesteckte Ziel so unendlich ferne liegt, daß auch nur das kleinste Einschlummern der Arbeit Rückschritt bedeuten würde.» Mit herzlichen Worten verdankt der Vorsitzende die Ausführungen und erinnert daran, wie sehr er immer wieder überrascht war, und mit ihm wohl sehr viele andere Sanitätsoffiziere,

über das Können; die Einsatzbereitschaft und die Disziplin der Sanitätsfahrerinnen, wenn sie in größeren Manövern zum Einsatz gelangten.

«Leider muß ich ihnen sagen», fährt der Vorsitzende weiter, «daß der ebenfalls zu unserer Tagung geladene Vertreter der Rotkreuzkolonnen mir in letzter Minute absagen mußte, weil er an einer Probeübung für den Katastropheneinsatz teilnehmen mußte. Um das Bild der außerdienstlichen Tätigkeit jedoch abzurunden, muß auch diese Arbeit gewürdigt werden. Sie kennen ja alle diese eifrigen Leute der Rotkreuzkolonnen, die neben ihren obligatorischen Diensten das ganze Jahr freiwillig üben und sich für Sanitätsdienste verschiedener Art zur Verfügung stellen. Die Rotkreuzkolonnen haben den großen Vorteil des organischen Verbandes, weil sie regional rekrutiert werden und daher auch außerdienstlich als Einheit zusammenarbeiten können. Und wer je mit einer Rotkreuzkolonne zu tun hatte, und das sind ja nicht wenige unter uns, weiß, wie gut das Zusammenspiel der einzelnen Chargen abläuft und wie man sich auf das Können und die Leistung der Rotkreuzkolonnen verlassen kann. Jeder MSA-Kommandant wird in einem Kriegsfall froh sein, daß er hier einen Grundstock wohlausgebildeter, tüchtiger und eifriger Leute zur Verfügung hat, die vom ersten Momente an eingesetzt werden können. Abschließend möchte ich festhalten, daß die außerdienstliche Tätigkeit in unseren, wenn wir so sagen wollen, „Blauen Verbänden“ fruchtbringend und in ernster Auffassung betrieben wird. Ich habe öfters Gelegenheit, an solchen Uebungen teilzunehmen und stelle immer wieder fest, daß eifrig gearbeitet wird und die Aufgaben mit peinlicher Gründlichkeit gelöst werden. Ihre geselligen Anlässe zeugen von ausgezeichnetem Kameradschaft und munterem Korpsgeist. An uns allen liegt es nun, uns gegenseitig zu unterstützen und zu helfen, damit unsere außerdienstliche Tätigkeit nicht untergehe. Denn auch für uns gilt, wie bereits gesagt wurde, daß eine Milizarmee unseres Systems ohne außerdienstliche Tätigkeit nicht denkbar ist.»

## Der gesetzliche Schutz des Wehrmannes bei Krankheit oder Unfall

Von Fürspr. H. Ziegler, Direktor der Eidg. Militärversicherung

Hand in Hand mit der Entwicklung der Sanitätstruppe wurde in der Schweiz auch die Fürsorge für den im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Wehrmann, also das, was man unter Militärversicherung versteht, ausgebaut. Die große, grundsätzliche Neuerung auf diesem Gebiet kam um die Jahrhundertwende. Bis dahin half der Bund nur bei Bedürftigkeit, und erst mit dem Gesetz von 1901 brach sich der Grundsatz Bahn, daß der Wehrmann Anspruch auf Ersatz seiner Erwerbsunfähigkeit hat. Die reine Fürsorge bei Bedürftigkeit wurde zu einer Sozialversicherung ausgebaut. Auf diesen Grundsätzen ruht denn auch das neue Gesetz über die Militärversicherung, das seit 1. Januar 1950 in Kraft ist. Es wurde seinerzeit von allen Parteien unterstützt und im Parlament einstimmig angenommen. Dieses Gesetz umschreibt alle Rechte und Pflichten der im Militärdienst erkrankten und verunfallten Wehrmänner und deren Familien. Die gesetzlichen Ansprüche sind vollständig kostenlos, d. h. es müssen — im Gegensatz zu allen anderen Versicherungen — keine Prämien bezahlt werden.

Die Geschäfte der Militärversicherung werden von einer Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartements besorgt, die direkt dem Departementvorsteher untersteht. Sie gliedert sich in sieben

Kreise, wovon drei sich bei der Direktion in Bern befinden und je zwei in den Filialen Genf und St. Gallen zusammengefaßt sind. Erkrankte oder verunfallte Wehrmänner werden durch die Aerzte bei den Kreisleitern angemeldet. Diese prüfen in Zusammenarbeit mit den Aerzten der MV die näheren Verumständungen der gemeldeten Krankheiten oder Unfälle und die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Patienten. Sie ordnen, wenn nötig, die Einweisung in ein Spital oder eine Heilstätte und die fachärztliche Begutachtung an. Nach Abschluß dieser Erhebungen legen sie den Fall der Direktion zum Entscheid vor. Zur Illustration sei hier erwähnt, daß im Jahre 1954 über 30 000 Neumeldungen bei der MV eintrafen, bei einer Gesamtzahl von rund 9 Millionen Soldatentagen, und daß die MV für ihre Patienten im gleichen Jahr rund 40 Millionen ausgegeben hat.

Gegen alle wichtigen und grundsätzlichen Verfügungen der MV kann beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Klage erhoben, und alle kantonalen Entscheide können an das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in Luzern weitergezogen werden. So haben also alle Patienten oder deren Hinterlassene die Möglichkeit, das, was sie glauben beanspruchen zu dürfen, durch den Richter beurteilen zu lassen. Es wurden zum Beispiel im Jahre



Eidg. Militärsanatorium Arosa.

1954 bei 2475 klagefähigen Verfügungen 171 Klagen bei den Versicherungsgerichten der Kantone eingereicht und 70 Entscheide erster Instanzen an das EVG weitergezogen.

<i>Kantonale Entscheide</i> . . . . .	179
Vollständig zugunsten des Versicherten entschieden . . . . .	15
Teilweise zugunsten des Versicherten entschieden . . . . .	28
Zugunsten der Militärversicherung entschieden . . . . .	88
Von der Militärversicherung anerkannt oder in Wiedererwägung gezogen . . . . .	2
Verzicht und Rückzug seitens des Versicherten . . . . .	19
Vergleiche . . . . .	22
<i>Nichteintretungsentscheide</i> (Unzuständigkeit, Berufungsverpätungen usw.) . . . . .	5
<i>Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichtes</i> . . . . .	57
in bezug auf Revisionsklagen . . . . .	4
in bezug auf kantonale Urteile . . . . .	53
Vollständig zugunsten des Versicherten entschieden . . . . .	1
Teilweise zugunsten des Versicherten entschieden . . . . .	9
Zugunsten der Militärversicherung entschieden . . . . .	36
Von der Militärversicherung anerkannt oder in Wiedererwägung gezogen . . . . .	—
Verzicht und Rückzug seitens des Versicherten . . . . .	7
Vergleiche . . . . .	—
<i>Nichteintretungsentscheide</i> (Unzuständigkeit, Berufungsverpätungen usw.) . . . . .	2
Rückweisungen an Militärversicherung . . . . .	—

Im Rahmen dieses Aufsatzes können nun im weiteren nicht alle Bestimmungen des geltenden Gesetzes und ihre Auswirkungen in der Praxis erläutert und dargestellt werden. Es gilt, sich auf einige wenige grundsätzliche Probleme zu beschränken, wobei ich nicht unterlassen möchte, bei dieser Gelegenheit den Leser auf die kleine Broschüre verweisen, die der Bund Schweizer Militärpatienten vor wenigen Wochen herausgegeben hat. Diese trägt den Titel «Der Soldat schützt uns, wer schützt ihn?» und enthält in gedrängter Form unter anderem auch alles für den Militärpatienten Wissenswerte.



Eidg. Militärsanatorium Davos-Platz.

Als erstes wird wohl interessieren, wer eigentlich bei der MV versichert ist. Im vollen Umfange, also gegen alle Krankheiten und Unfälle, sind alle Wehrmänner versichert, die obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst leisten. Ferner die Militärpatienten in einer Heilanstalt, das Instruktionkorps, das Festungswachkorps, die Angehörigen des Ueberwachungsgeschwaders und andere im Dienste des EMD stehende Beamte oder Angestellte. Daneben gibt es eine Reihe von Leuten, die nur gegen Unfall versichert sind, so z. B., wer an einer pädagogischen Rekrutenprüfung, einer sanitärischen Musterung oder einer Waffen- oder Ausrüstungsinspektion teilnimmt. Dann auch die Teilnehmer an außerdienstlichen Schießübungen nach eidgenössischem Programm und wer an einer militärischen Veranstaltung außer Dienst, wie z. B. an Skiwettkämpfen oder Patrouillenläufen, mitmacht, wenn solche Anlässe durch das EMD der MV unterstellt sind. Gleiches gilt auch für die Teilnehmer am Vorunterricht. Diese Aufzählung der Vollversicherten und der nur gegen Unfall Versicherten ist nicht erschöpfend und vollständig. Diese Frage des persönlichen Geltungsbereiches ist denn auch in der Praxis öfters umstritten, und auch hier muß gelegentlich das zuständige Versicherungsgericht entscheiden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch noch, daß sich die Versicherung auch auf den direkten Hin- und Rückweg zum oder vom Dienst erstreckt, daß sie aber dagegen den individuellen Urlaub für zivile Zwecke nicht umfaßt.

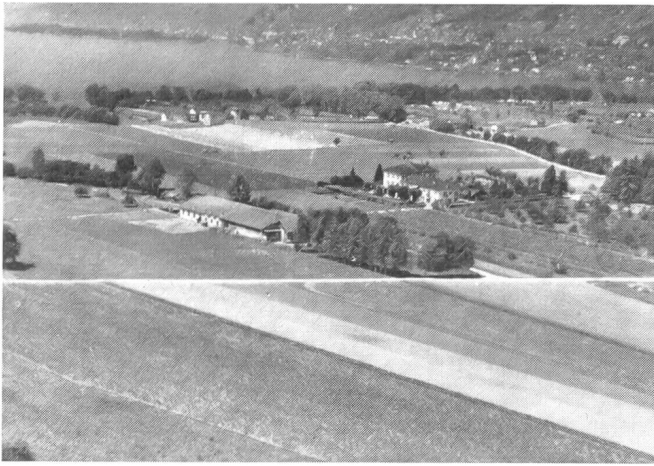
Das zweite grundlegende Problem ist der sachliche Umfang der Versicherung, die Frage, nach welchen Grundsätzen die MV haftet. Hier unterscheidet das Gesetz nach dienstlichen, vordienstlichen und nachdienstlichen Gesundheitsschäden. Das ist so zu verstehen:



Clinique Militaire Montana.

Die MV übernimmt jede Gesundheitsstörung, die im Dienst selber in Erscheinung tritt und gemeldet oder sonstwie festgestellt wird. Sie haftet aber dann nicht, wenn sie sicher beweisen kann, daß dieser Schaden an der Gesundheit des Wehrmannes vordienstlich ist oder durch den Dienst nicht verursacht wurde. Auch dann darf die MV den Fall nicht übernehmen, wenn die Krankheit durch den Dienst weder verschlimmert noch in ihrem Ablauf beschleunigt wurde. Wenn der Dienst dagegen wirklich eine Verschlimmerung einer bereits vordienstlich bestehenden Krankheit verursacht hat, so haftet die MV nur im Umfang dieser Verschlimmerung. Wird bei der Eintrittsmusterung eine Gesundheitsschädigung festgestellt, der Mann aber gleichwohl im Dienst behalten, und verschlimmert sich dann das Leiden, so haftet die MV vorweg voll für sechs Monate, und erst nachher wird dann entschieden, wie weit und in welchem Umfange eine weitere Bundeshaftung besteht. Aber nicht nur Meldungen während des Dienstes oder bei der Entlassung werden berücksichtigt. Auch alle späteren Anmeldungen durch einen eidg. dipl. Arzt werden entgegengenommen, und die MV übernimmt den Fall, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich im Dienst entstanden ist oder durch Einwirkungen des Dienstes verschlimmert wurde.

Aus dem soeben Gesagten ergibt sich, daß die Rechte des Wehrmannes bezüglich seiner Anerkennung als Militärpatient soweit als überhaupt möglich gewahrt sind. Liegen nämlich Anhaltspunkte dafür vor, daß die Krankheit schon vor dem Einrücken bestanden



Militärheilstätte, Tenero.

hat, so muß die MV selber den sicheren Beweis dafür erbringen. Kann das der ärztliche Begutachter nicht tun, kann er also nicht mit Sicherheit erklären, das Leiden habe schon vor dem Dienst bestanden, so muß die MV den Fall übernehmen. Für die Verdienstlichkeit wird also der MV der sichere Beweis zugemutet, während sie auf der anderen Seite, wenn eine Krankmeldung erst nach dem Dienst erfolgt, den Fall übernehmen muß, wenn es bloß wahrscheinlich ist, daß die Krankheit durch den Dienst verursacht oder verschlimmert wurde.

Nebst den eigentlichen Gesundheitsschädigungen aller Art und deren wirtschaftlichen Folgen sind auch gewisse Sachschäden versichert, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Unfall stehen, dagegen nicht seelischer Schmerz.

Wenn der Wehrmann den Schaden an seiner Gesundheit vorsätzlich oder grobfahrlässig, durch ein Verbrechen oder Vergehen oder durch Widerhandlung gegen Dienstvorschriften oder Befehle herbeigeführt hat, können die Leistungen gekürzt oder sogar ganz verweigert werden.

Das Gesetz sagt nun aber nicht nur, wer versichert ist und nach welchen Grundsätzen die MV haftet, sondern auch, welche Versicherungsleistungen auszurichten sind.

Diese sind vorab die Krankenpflege und das Krankengeld. Die Krankenpflege umfaßt alles, was der Patient zu seiner Heilung bedarf, also ärztliche Behandlung, Arzneien und evtl. Prothesen aller Art. Je nach Art und Verlauf der Krankheit oder des Unfalles kann sich der Patient zu Hause pflegen lassen oder muß in ein Spital eintreten. Die MV hat deshalb mit dem Großteil aller Spitäler in der ganzen Schweiz Verträge für die Militärpatienten abgeschlossen. Ferner hat die MV bundeseigene Sanatorien in Davos, Arosa und Montana und dazu ein klinisches Spital in Novaggio. Diesen vier Heilstätten, die nach rein zivilen Grundsätzen betrieben werden, steht je ein Chefarzt vor, dem das nötige medizinische und administrative Personal beigegeben ist. Wohl-ausgebaute Werkstätten, die von der Soldatenfürsorge eingerichtet sind, stehen für Freizeitbeschäftigungen aller Art den Patienten zur Verfügung. Konzerte, Filme und Theater sorgen für Abwechslung. Die vom Arzt bewilligte Ausgehzeit können die Patienten im Kurort selber zubringen, welcher — besonders in der Saison — viel Interessantes bietet.

Nebst diesen vier Heilstätten befindet sich in nächster Nähe von Locarno, in Tenero, noch ein Heim für Rekonvaleszenten, das am Ende des Ersten Weltkrieges aus Geldern der Soldatenfürsorge als selbständige Stiftung gegründet wurde. Die MV kann nach Gesetz bestimmen, wo der Patient kuren soll, ob zu Hause oder in einer Anstalt und in welcher. Bei diesen Entscheidungen werden die Wünsche des Patienten, seiner Angehörigen oder seines Arztes soweit als möglich berücksichtigt. Maßgebend sind dabei immer medizinische Überlegungen. Die Frage stellt sich also stets so: Was dient dem Patienten am besten, wo und bei welcher Kur darf am ehesten Heilung erwartet werden?

Nebst der eigentlichen Krankenpflege zahlt die MV bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld. Maßgebend sind dafür der Verdienst und der Familienstand des Patienten.

Zum Krankengeld können noch besondere Zulagen ausgerichtet werden, z. B. für Diätkost, für besondere Wartung usw.

Kann dann von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine

wesentliche Besserung mehr erwartet werden, so tritt an Stelle des Krankengeldes die sogenannte Invalidenpension, die auf der gleichen Grundlage wie das Krankengeld berechnet wird.

Daneben kann bei schwerer Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität auch noch eine besondere, zusätzliche Rente zugesprochen werden.

Stirbt der Militärpatient an seinem versicherten Leiden, so haben seine Ehefrau und Kinder Anspruch auf eine Hinterlassenenpension, die ihnen von Gesetzes wegen zugesprochen wird. Auf besonderes Gesuch hin und bei Bedürftigkeit erhalten auch Eltern oder Geschwister, ja sogar Großeltern des verstorbenen Patienten, eine Pension.

Unter gewissen Voraussetzungen können Invalidenpensionen auch ausgekauft werden. Das heißt, es kann eine Pension nach den üblichen versicherungstechnischen Bedingungen kapitalisiert und dann ganz oder zum Teil ausbezahlt werden.

Nebst den oben dargetanen Leistungen ist die MV noch zu weiterem verpflichtet. So zahlt sie z. B. auch Bestattungsentschädigungen aus und befaßt sich mit Problemen der Nachfürsorge.

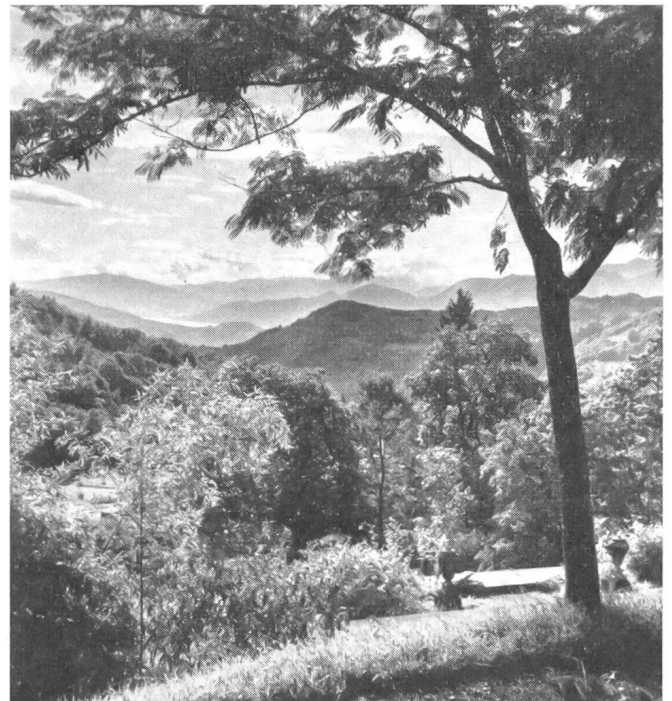
Ferner organisiert die MV Jahr für Jahr mit eigenem Arzt und Pfleger in Ragaz Badekuren für Wehrmänner, deren Krankheit eine solche Therapie erfordert.

Für alle nötigen Erhebungen und Abklärungen verfügt die MV über einen Stab geschulter Inspektoren. Eine besondere Gruppe dieser Beamten befaßt sich vor allem mit den sozialen Problemen des Patienten, wie z. B. mit der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz oder der Prüfung, ob und wie der Versicherte einen anderen Beruf erlernen könnte, denn auch solche Umschulungen werden von der MV bezahlt.

Damit — so scheint mir — ist das Wichtigste gesagt zur Frage, welche Rechte und Pflichten der Wehrmann nach Gesetz hat, wenn er durch den Militärdienst an seiner Gesundheit zu Schaden gekommen ist.

Natürlich ist eine solche Darstellung lückenhaft und kann nur das Wesentlichste aufzeigen. Immerhin darf doch wohl festgehalten werden, daß die Fürsorge der Armee für ihre Wehrmänner wirklich gut ausgebaut ist, besonders wenn man noch an die großen und umfangreichen Leistungen der Soldatenfürsorge und anderer Hilfswerke denkt, die überall dort einspringen und helfen, wo die gesetzliche Haftung der MV nicht oder nicht in vollem Umfange gegeben ist.

Zum Schluß darf der Wehrmann aber auch noch davon Kenntnis nehmen, daß die Beamten und Angestellten der MV sich stets und in jedem Falle neu redlich darum bemühen, daß jedem, der im Dienst für das Vaterland an seiner Gesundheit Schaden genommen hat, all das zukommt, auf das er nach Gesetz Anspruch hat.



Ausblick vom Militär-sanatorium Novaggio.